

## GARANTIE

1. Der Hersteller gewährt dem Händler die Garantie für 1 Jahr für Produkte, gerechnet ab Lieferdatum, wobei der Hersteller innerhalb dieser Zeit gegenüber dem Händler haftet, falls die verkaufte Ware einen Fehler aufweist, der deren Wert bzw. Nützlichkeit mindert oder wenn die Ware keine Eigenschaften aufweist, die dem Händler vom Hersteller zugesichert wurden bzw. wenn die Ware dem Händler im unvollständigen Zustand ausgeliefert wurde.
2. Der Hersteller gewährt die freiwillige Zusatzgarantie für 1 Jahr für elektronische und elektromechanische Teile wie Motor, Zentrale, Fernbedienungen, Trägheitsbremse, Schalter sowie Lackbeschichtung für solche Bauteile wie Kästen, Seitenteile, Führungsschienen.
3. Bei Produkten, die montiert bzw. montiert und in Betrieb genommen wurden, gilt die Haftung des Herstellers nur unter der Bedingung, dass die Produkte gemäß der Montageanleitung montiert und gemäß der Gebrauchsanleitung genutzt werden.
4. Die Montage- und Gebrauchsanleitung wird jedem gelieferten Produkt in Papierform vom Hersteller beigelegt.
5. Der Hersteller haftet nicht für die normale Abnutzung des Produktes, von der in der Gebrauchsanleitung die Rede ist.
6. Der Hersteller haftet nicht für Mängel, die auf die mechanische Beschädigung des Produktes infolge eines fehlerhaften Betriebs, darunter unzureichende Wartung des Produktes, zurückzuführen sind.
7. Der Hersteller haftet nicht für Sachmängel, die auf unfachmännische und nicht vorschriftsmäßige Montage, Nutzung bzw. Inbetriebnahme des Produktes zurückzuführen sind.
8. Der Hersteller haftet nicht für Sachmängel, die auf die unsachgemäße Produktlagerung durch den Händler bzw. Dritte, eigenmächtige Umbauten und Veränderungen bzw. eigenmächtige Reparaturen durch den Händler oder Dritte zurückzuführen sind.
9. Die Reklamation wird anhand der Reklamationsanzeige bearbeitet.
10. Die Reklamationsanzeige erfolgt elektronisch durch den Händler unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats ab Feststellung eines Fehlers. Die Anzeige beinhaltet mindestens folgende Angaben:
  - 1) Beschreibung der festgestellten Mängel und Fehler sowie deren Ursachen;
  - 2) Abbildungen oder audiovisuelle Dateien, die – soweit es möglich – einen festgestellten Fehler darstellen;
  - 3) Einbauort des Produktes, Beschreibung der Produktnutzung unter Angabe der Montageart sowie der Monteurfirma;
  - 4) Angabe der erwarteten Reklamationsbearbeitung (Reparatur, Wechsel, Preisnachlass).

11. Wird ein Mangel am Produkt festgestellt, muss auf die Produktnutzung verzichtet werden, um den Mangel zu sichern. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die auf die weitere Produktnutzung trotz des festgestellten Fehlers zurückzuführen sind.
12. Der Hersteller bearbeitet die Reklamation unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen.
13. Der Hersteller informiert den Händler unverzüglich über die Anerkennung oder Zurückweisung der Reklamation unter Angabe der Ursache für seine Entscheidung.
14. Wird die Reklamation vom Hersteller anerkannt, liefert der Hersteller mangelfreie Produkte oder deren Teile möglichst schnell an den Händler auf eigene Rechnung.
15. Die Anerkennung der Reklamation umfasst: Wechsel des Produktes bzw. dessen Teiles gegen ein neues und fehlerfreies Produkt, Reparatur des Produktes bzw. Preisnachlass. Die Art der Anerkennung erfolgt nach Ermessen des Herstellers.
16. Muss das Produkt repariert werden, ist der Händler verpflichtet, das zu reklamierende Produkt bzw. dessen Teil auf Verlangen des Herstellers zu demontieren und das Produkt bzw. dessen Teil auf Kosten des Herstellers zum Sitz des Herstellers bzw. an einen anderen vom Hersteller angegebenen Ort zu schicken. Nach der Reparatur des Produktes schickt der Hersteller das Produkt an den Händler zurück, der eine Wiedermontage durchführt.
17. Ab Lieferung des reparierten Produktes bzw. dessen Teiles beginnt die Garantie bezogen auf dieses Produkt bzw. dessen Teil erneut zu laufen.
18. Bei der zweiten Reklamation desselben Produktes bzw. dessen Teiles wird das Produkt bzw. dessen Teil bei Anerkennung der Reklamation gegen ein neues Produkt getauscht.
19. Die Haftung des Herstellers für die Demontage- und Wiedermontagekosten in Bezug auf die notwendige Lieferung des Produktes an den Hersteller ist auf die Höhe des zu reklamierenden Produktes bzw. dessen Teiles beschränkt. Überschreiten die Montage- und die Demontagekosten den Wert des reklamierten Produktes bzw. dessen Teiles, hat der Händler dies dem Hersteller anzuzeigen, der die Art der Reklamationsbearbeitung ändern kann, indem er das reklamierte Produkt gegen ein neues Produkt tauscht.
20. Die Reklamationen, die auf offensichtliche oder Quantitätsmängel zurückzuführen sind, sind bei der Lieferung bzw. Abnahme von Produkten spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung vom Händler anzuzeigen. Ist keine Reklamation eingegangen, wird vorausgesetzt, dass die Produkte als mangelfrei und vollständig geliefert bzw. abgenommen wurden.
21. Der Hersteller kann eine entgeltliche Zusatzgarantie für ein zusätzliches Jahr bzw. zwei zusätzliche Jahre nach Ablauf der Hauptgarantie für betroffene Produkte bzw. deren Teile anbieten.
22. In dem Fall, von dem im Abs. 20 die Rede ist, ist der Händler verpflichtet, den Endkunden die entgeltliche Garantieverlängerung anzubieten.
23. Im Garantieverfahren gilt der Händler als Vertreter des Herstellers und ist nicht berechtigt, im Namen des Herstellers die Willenserklärungen abzugeben sowie die Zahlungen entgegenzunehmen.
24. Der Händler haftet als Garantiegeber gegenüber den Endkunden nach den Garantievorschriften sowie Verbraucherschutzvorschriften, die innerhalb des Gebiets gelten.